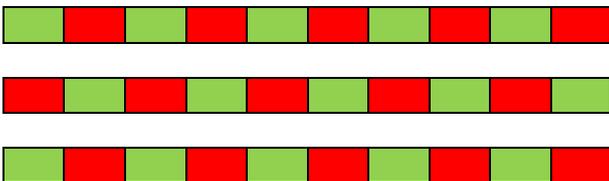


Wesentliche Änderungen der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung

§ 1 Abs. 2 letzter Absatz

Bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen, in der Veranstaltungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan stattfinden, ist es jetzt möglich, durch das Freilassen von Sitzplätzen den Mindestabstand zu wahren.

Man muss also jeden Sitzplatz links und rechts (Reihe) und davor und dahinter. Der grundsätzliche Mindestabstand von 1,50 m muss dann nicht mehr eingehalten werden. Entsprechend bekommt man so natürlich deutlich mehr Personen auf die gleiche Fläche.



§ 1 Abs. 7

Die für die Berechnung der möglichen Anzahl von zeitgleich anwesenden Personen entscheidende Kenngröße, wurde um die Hälfte von 10 auf 5 m² Verkaufs- oder Besucherfläche reduziert.

Damit verdoppelt sich die zulässige Zahl an zeitgleich anwesenden Personen in den jeweiligen Einrichtungen bzw. Flächen.

Dies ist auch im Zusammenhang mit der Änderung der maximal zulässigen Anzahl von Personen bei Veranstaltungen im Außen- und Innenbereich zu sehen, da ansonsten die dort festgelegte Erhöhung in vielen Fällen gar nicht möglich wäre.

§ 2 Abs. 2

Veranstaltungen im Freien können jetzt mit 500, statt bisher mit 350 gleichzeitig anwesenden Personen stattfinden.

Diese Regelung könnte für Sportvereine genauso interessant sein, wie für die Durchführung von anderen Veranstaltungen (Weihnachtsmärkte, Spezialmärkte), die kein Volksfest oder Kirmes im üblichen Sinne darstellen.

§ 2 Abs. 3

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind jetzt bis zu 250, statt bisher mit 150 gleichzeitig anwesenden Personen möglich.

Hier gibt es jetzt auch den Verweis auf die gelockerte Personenbegrenzung mit noch lediglich 5 m² erforderlicher Verkaufs- oder Besucherfläche.

Ein Beispiel:

Für eine Veranstaltung mit 150 Personen ohne feste Bestuhlung, war bisher einer Verkaufs- oder Besuchsfläche von 1500 m² erforderlich (10 m²/Person).

Nach der neuen Regelung ist für die gleiche Veranstaltung mit 250 Personen ohne feste Bestuhlung, lediglich eine Verkaufs- oder Besuchsfläche von 1250 m² erforderlich (5 m²/Person).

§ 2 Abs. 5 und 6

Bei Bestattungen und Eheschließungen wurde der mögliche Teilnehmerkreis nicht erweitert. Allerdings wird auch hier auf die gelockerte Personenbegrenzung verwiesen, wenn über den zugelassenen Personenkreis hinaus noch weitere Personen teilnehmen sollen.

Ob dies allerdings zu einer spürbaren Verbesserung der Situation führt, bleibt abzuwarten.

Beispiel:

An einer Eheschließung sollen neben dem Brautpaar und den Eltern des Bräutigams und der Braut auch die jeweils 3 Geschwister mit ihren Ehegatten teilnehmen. Einschließlich des Standesbeamten und der Trauzeugen sind dies insgesamt bereits 15 Personen.

Sollen die unter Umständen vorhandenen Nichten und Neffen auch an der Eheschließungszeremonie teilnehmen, muss das Trauzimmer trotz der verringerten m²-Zahl größer als 45 m² sein.

Um bei unserem Beispiel zu bleiben, angenommen jeder der Geschwister hat selbst ein Kind, müsste der Raum bereits 75 m² groß sein.

§ 2 Abs. 7

Bei Veranstaltungen nicht gewerblicher Art (private Feiern) sind weiterhin 75 gleichzeitig anwesende Personen möglich.

Der Versuch der Bundesregierung, mit denen Ministerpräsidenten der Länder eine einheitliche Obergrenze für diese Art der Veranstaltungen von 50 Personen festzulegen, konnte sich nicht durchsetzen.

§ 2 Abs. 8

Dem bisherigen Wortlaut des Abs. 8 wurde ein 2. Satz angefügt. Hier hat der Gesetzgeber versucht, den ausführenden Behörden eine Richtschnur an die Hand zu geben, inwieweit von den Obergrenzen (500 Personen außen/250 Personen Innen) abgewichen werden kann, wenn ein Veranstaltungsort größere, feste Bühnen-, Tribünen- oder Saalkapazitäten hat. Dies würde also zum Beispiel für größere Sportanlagen, Theater- und Konzertsäle u.ä. gelten.

Ein Überschreiten der gesetzlich festgelegten Obergrenzen soll um bis zu 10 % der vorgegebenen Anzahl der verfügbaren Zuschauerplätze möglich sein.

Beispiel:

Die Sitzplatzkapazität in der Eishalle Neuwied liegt bei ca. 1200 Plätzen. Bei Spielen des EHC Neuwied - Die Bären wären über die 250 Personen Obergrenze aus § 2 Abs. 3 hinaus weitere 120 Zuschauer (10% der Kapazität) und damit insgesamt 370 Zuschauer möglich.

Aber, dazu muss die Kreisverwaltung als zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Dazu muss sie berücksichtigen, ob das Schutzniveau für alle Beteiligten ausreichend ist und die Erhöhung der Zuschauerzahlen, aus epidemiologischer Sicht unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist.

Um bei dem konkreten Beispiel zu bleiben, wissen wir bis heute noch nicht genau, welche Zuschauerzahl wir in der Halle überhaupt zulassen können, da die Lüftungsanlagen scheinbar nicht ausreichend dimensioniert sind.

§ 4 Nr. 3

Die bisherige Formulierung „Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen“ wurde durch die Formulierung „Prostitutionsgewerbe im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes..“ ersetzt.

Damit ist jetzt klarer geregelt, welche Formen der Prostitution weiterhin verboten sind. Eine Auslegung des vorher benutzten Begriffes „ähnliche Einrichtungen“ bedarf es jetzt nicht mehr.

Die neue Regelung führt allerdings dazu, dass Wohnungsprostitution und aufsuchende Prostitution (Escort-Service) wieder möglich ist.

§ 5 Abs. 2

Mit diesem neu hinzugefügten Absatz 2 will der Gesetzgeber neue Regelungen schaffen, um insbesondere die Planung bevorstehender Herbst- oder Weihnachtsmärkte zu ermöglichen bzw. zu vereinfachen. Leider wird wieder eine sehr unbestimmte Formulierung benutzt („... über eine größere Fläche mit Abstand verteilte Aufstellen mobiler Einrichtungen im Freien, die Waren feilbieten, die üblicherweise auf Spezialmärkten oder Jahrmärkten, insbesondere Weihnachtsmärkten, angeboten werden,...“).

Diese Regelung kann so verstanden werden, dass diese einzelnen Stände auf einer großen Fläche mit Abstand zueinander nicht in einem eingezäunten Areal stehen müssen. Vielmehr soll der bisherige Weihnachtsmarkt möglich sein, in dem man die Standfläche des gesamten Markts entzerrt und ausweitet, so dass zwischen den einzelnen Buden erheblich mehr Platz ist. Dies wird durch die Formulierung deutlich, dass das Abstandsgebot gelten und in unmittelbarer Nähe zu den mobilen Einrichtungen (Buden) die Maskenpflicht gilt. Die Kontaktnachverfolgung wird hingegen nicht gefordert. Die jeweiligen Veranstalter haben der Kreisverwaltung als zuständige Behörde vorab ein Hygienekonzept vorzulegen.

Daneben soll es auch möglich sein, einzelne Fahrgeschäfte auch außerhalb dieser Weihnachtsmärkte im Herbst und Winter zu betreiben. Dies ist sicher eine Folge der besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Schaustellergewerbe, die der Gesetzgeber hier zumindest teilweise beheben will.

§ 8 Abs. 2

in Hotels, Gasthöfen, Jugendherbergen, Campingplätzen, etc. entfällt die vorherige Reservierungs- und Anmeldepflicht. Damit können diese Einrichtungen auch wieder spontan gebucht werden. Die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung gilt natürlich weiterhin.

§ 10 Abs. 1

Hier wurde der Satz 2 eingefügt, der klarstellt, dass Training und Wettkampf im Sport auch mit mehr als 30 Personen zulässig ist, wenn dies für einen ordnungsgemäßen und regelkonformen Wettkampf notwendig ist. Dies gilt zum Beispiel für das Eishockey, bei dem eine Mannschaft aus 22 Personen besteht, demnach im Wettkampf 44 Personen.

§ 13 Abs. 4

Der Abs. 4 wurde ersatzlos gestrichen. Hier ging es um Regelungen zur Durchführung der Wahl von Elternausschüssen und Elternversammlungen.

§ 14 Abs. 4

Hier wurde, wie schon seit langem vom Fahrlehrerverband gefordert, das Abstandsgebot im theoretischen Unterricht aufgehoben, wenn alle Teilnehmer am theoretischen Fahrunterricht während der gesamten Dauer des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

§ 14 Abs. 5

Die bisherigen Regelungen für die Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten wurden um Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit erweitert. Damit gelten die Regelungen auch für Angebote von freien Trägern, wie zum Beispiel Pfadfinder, katholische Jugend oder private Jugendangebote.

§ 15 Abs. 3

Hier wurde die Regelung für den musikalischen Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur um die professionellen Kulturangebote sowie den außerschulischen Musikunterricht erweitert. Der Proben- und Auftrittsbetrieb von professionellen Kulturangeboten kann bei diesen Angeboten während der Probe oder des Auftritts sogar mit verringertem Mindestabstand durchgeführt werden. Dies gilt allerdings nicht für Chöre, Gesang, Blasorchester, Posaunenchor und Ensembles mit Blasinstrumenten.

Anmerkungen:

Aufgrund der Änderungen in der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung wurden 21 der insgesamt 29 Hygienekonzepte überarbeitet. Im Wesentlichen ging es dabei um die sprachliche Anpassung der Kontaktnachverfolgbarkeit oder der neuen Quadratmeter Zahl bezüglich der Personenbegrenzung.

Wirklich neu ist das Hygienekonzept für die professionelle Musik, die Amateurmusik und den außerschulischen Musikunterricht in Rheinland-Pfalz. Hier sind jetzt alle Hinweise zum Proben-, Unterrichts- und Auftrittsbetrieb in einem Hygienekonzept zusammengefasst worden.

Das Hygienekonzept für die Tanzschulen und den Tanzsport wurde in das Hygienekonzept für den Sport innen integriert.

Im Auftrag
gez. Frank Laupichler